

Lichtenstein-Gallberger Tageblatt

Früher Wochen- und Nachrichtenblatt

Beigeblatt für Schulen, Adlig, Berntsdorf, Hildorf, El. Götzen, Schmiedhof, Marienau, Krüddorf, Ortmannsdorf, Witten El. Kieles, St. Jakob, El. Nisch, Elsendorf, Thum, Nidermüllern, Kuchhaukel und Litzheim

Wochenblatt für das Rgl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Lichtenstein

Stetsige Zeitung im königlichen Amtsgerichtsbezirk

Nr. 178.

Samstagsausgabe
im Amtsgerichtsbezirk

68 Jahrgang
Freitag, den 2. August

Verbreitungszeitung
im Amtsgerichtsbezirk

1918.

Dieses Blatt erscheint täglich, außer Sonn- und Feiertagen, nachmittags für den folgenden Tag. — Druckverlag: Druckerei v. W. H. H. in Lichtenstein. — Abonnement: 10 Pf. — Einzelhefte: 2 Pf. — Anzeigen: 10 Pf. — Zusatzen: 5 Pf. — Fernschreiben: 10 Pf. — Telegramm-Adress: Kognat.

Gemüseverkauf in Gallberg

Sonnabend, den 3. August, Bohnen $\frac{1}{2}$ Pfd. für 45 Pf. oder Erbsen $\frac{1}{2}$ Pfd. für 20 Pf. Auf den Kopf $\frac{1}{2}$ Pfund auf Lebensmittelkarte A — Karte Q. Verkaufzeiten: Nr. 1-600 vorm. 8-9 Uhr, Nr. 601-1200 vorm. 9-10 Uhr, Nr. 1201-1800 vorm. 10-11 Uhr, Nr. 1801-Schluss vorm. 11-12 Uhr.

Der Ortsnährungsamtshub.

Nr. 1146 B. Geir.
Bezirksverband.

Landwirte,

die gutes mahlfähiges Korn geerntet haben, werden dringend ersucht, den Ausbruch desselben ohne Verzögerung sofort vorzunehmen und die Witterung an die Mühlen durch Vermittlung der Getreideaufkäufer schnellstens zu bewirken. Vor dem Ueberladen nicht reifen Kornes muß oder wiederholt gewarnt werden.

Bezirksverband.
R. B. Nr.: 698. Ra.

Frühlartoffeln.

Einheitsverkaufspreis bis auf weiteres
15. Pf. pro Pfund

Ueberschreitungen werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 10000 RM. bestraft.

Glanzen, den 31. Juli 1918.
Freiherr v. Beld, Amtshauptmann.

Beim Verlaufe durch den Kartellereinger wird der Höchstpreis für den Januar Frühlartoffeln im Königreich Sachsen ab 1. August 1918 zunächst auf 3 Mark herabgesetzt.

Dresden, R., am 31. Juli 1918.
Ministerium des Innern.

Verkehr mit Nutz- und Zuchtvieh.

Auf Grund der Bekanntmachung des Bundesrates über die Errichtung von Kreis-Prüfungsstellen und die Besorgungsregelung vom 25. September bis 4. November 1915 wird bestimmt:

A. Vieh- und -verkauf.

§ 1.

Rinder, Rälber, Schafe, Lämmer, Ziegen und Felle dürfen zu Kauf- und Verkauf nur an denjenigen, der sich im Besitze einer gültigen Kaufbescheinigung befindet, oder an ein Mitglied des Viehhandelsverbandes mit großer Karte (50 RM. Gebühr) veräußert werden. Die Veräußerung von Rindern und Rälbern an einen Händler, der sich nicht im Besitze einer Kaufbescheinigung befindet, bedarf überdies der Genehmigung des Kommunalverbandes (vergl. § 6).

Schweine über 25 kg Lebendgewicht dürfen nur an Mitglieder des Viehhandelsverbandes mit großer Karte, Schweine unter 25 kg Lebendgewicht nur entweder an solche Mitglieder des Viehhandelsverbandes, die laut ihrer Karte zum Handel mit Ferkeln und Säugschweinen berechtigt sind, oder an denjenigen veräußert werden, der sich im Besitze einer auf den Namen des Verkäufers lautenden Kaufbescheinigung (vergl. § 3 Abs. 2) befindet.

Zuchtvieh und Zuchtstauen mit mehr als 25 kg Lebendgewicht dürfen nur gegen Vorlegung einer vom Ministerium des Innern (Landesfleischstelle) angefertigten, auf den Namen des Verkäufers lautenden Kaufbescheinigung veräußert werden.

§ 2.

Viehändler dürfen Rinder, Rälber, Schafe, Lämmer, Ziegen und Felle nur an denjenigen weiterveräußern, der im Besitze einer gültigen Kaufbescheinigung ist. Der Weiterverkauf an Händler, die nicht durch Vorlegung von Kaufbescheinigungen feste Bestellungen nachweisen können, ist untersagt. Für Schweine unter 25 kg Lebendgewicht gilt dasselbe, nur wird beim Handel mit diesen die Einholung eines Händlers nachgelassen. Die Weiterveräußerung von Schweinen mit mehr als 25 kg Lebendgewicht darf nur an den Viehhandelsverband oder den Kommunalverband erfolgen.

Die Karte des Viehhandelsverbandes für Fleischer (20 RM. Gebühr) berechtigt nur zum Kaufe von Schlachtvieh gegen Bezugschein.

§ 3.

Die Kaufbescheinigungen werden auf Antrag von dem Kommunalverband, in dessen Bezirk sich der Betrieb des Erwerbers, in dem das Tier eingestuft werden soll, befindet, nach dem vorgeschriebenen Muster auf den Namen des Antragstellers ausgestellt. Für jedes Tier ist eine besondere Kaufbescheinigung

erforderlich. Die Kaufbescheinigung kann jedoch auf mehrere Tiere der gleichen Art ausgestellt werden, wenn der Antragsteller das mit der Erklärung beantragt, daß er sämtliche Tiere von demselben Verkäufer erwerben will.

Zur Ausstellung einer Kaufbescheinigung zum unmittelbaren Kauf eines Schweines unter 25 kg Lebendgewicht beim Händler ist der Kommunalverband beauftragt, wenn ihm gleichzeitig mit dem Antrag auf Ausstellung der Kaufbescheinigung Namen und Wohnort eines bestimmten Händlers als Verkäufer genannt und die Erlaubnis zum unmittelbaren Bezuge von dem Genannten nachgesucht wird. Derartig ausgestellte Kaufbescheinigungen berechtigen nur zum Kauf bei dem in der Bescheinigung von der Behörde selbst eingetragenen Händler.

Das Ministerium des Innern behält sich vor, in besonderen Fällen selbst Kaufbescheinigungen auszustellen.

§ 4.

Die Gültigkeit der Kaufbescheinigung ist auf längstens 4 Wochen beschränkt. Ungültig gemordene oder nicht verwendete Bescheinigungen sind der ausstellenden Behörde zurückzugeben.

Wenn der Antragsteller Besitzer oder Leiter einer Viehhaltung ist, in der Tiere gleicher Art gehalten werden oder bisher schon gehalten worden sind, darf die Kaufbescheinigung nur bezwungen werden, wenn offenbar die Möglichkeit, das zu erwerbende Tier mit erlaubten Mitteln zu füttern, nicht gegeben ist, oder wenn im Laufe eines Jahres mehr Kaufbescheinigungen bezogen werden, als die Hälfte des regelmäßigen Bestandes der betreffenden Tiergattung in der Viehhaltung des Antragstellers beträgt.

Die Kaufbescheinigung ist abzulehnen, wenn der Antragsteller nicht Besitzer oder Leiter einer gleichartigen Viehhaltung ist. Nur für Schweine unter 25 kg Lebendgewicht, für Lämmer, Ziegen und Felle darf der Kommunalverband Personen, die bisher Tiere dieser Art noch nicht gehalten haben, die Bescheinigung nur dann ausstellen, wenn geeignete Stallung vorhanden ist und die Möglichkeit ausreichender Fütterung mit erlaubten Mitteln auf Grund angestellter Erörterungen gewährleistet erscheint.

§ 5.

Die Kaufbescheinigung besteht aus den trennbaren Teilen A und B. Teil A hat der Erwerber dem Verkäufer mit dem schriftlichen Merkmal des Erwerbers auszuhandigen, während Teil B, auf dem der Verkäufer den Eigentumswechsel zu bezeugen hat, der Erwerber behält.

Will sich der Viehhalter beim Kauf der Vermittlung eines Viehhändlers mit großer Karte bedienen, so hat er diesem die Kaufbescheinigung bei Erteilung des Auftrages zu übergeben. Beim Kauf hat der Händler die Kaufbescheinigung für den Bezugsberechtigten anzufüllen, Teil A dem Verkäufer auszuhandigen und Teil B dem Käufer zurückzugeben.

Wird das Tier aus dem Verkaufsbestande eines Händlers veräußert, so behält Teil A der Kaufbescheinigung derjenige Händler, aus dessen Bestand das Tier geliefert wird.

Der Verkäufer hat Teil A der Erwerber Teil B der Kaufbescheinigung binnen 3 Tagen nach erfolgter Uebergabe des Uebernahme des Tieres oder der Tiere seiner Ortsbehörde einzurichten. Die Ortsbehörde berichtet die Viehhändler und gibt die Bescheinigung mit entsprechendem Vermerk an ihren Kommunalverband weiter. Dieser hat die bei ihm eingehenden Teile A und B zu sammeln und monatlich an den Viehhandelsverband einzusenden.

§ 6.

Die Veräußerung von Rindern und Rälber an Händler, die sich nicht im Besitze einer gültigen Kaufbescheinigung befinden, zum Weiterverkauf, bedarf der besonderen Genehmigung des Kommunalverbandes, in dessen Bezirk das zu veräußernde Tier sich befindet. Die Genehmigung wird schriftlich nach vorgeschriebenem Muster erteilt; sie darf nur erteilt werden, wenn durch die Veräußerung die Ausbringung angeforderten Schlachtliter nicht behindert oder eine erhebliche Beeinträchtigung der örtlichen Viehzucht oder ein wesentlicher Mangel an dem für die landwirtschaftlichen und gewerblichen Betriebe des Bezirks unbedingt notwendigen Eumvieh eintreten würde. Die Veräußerung von Tieren anerkannt züchterischen Wertes darf nicht behindert werden.

§ 7.

Die Genehmigungsverfügung ist nach erfolgter Veräußerung an die Ortsbehörde abzugeben, die die Viehhändler berichtet und sodann die Verfügung an den Kommunalverband weitergibt. Dieser sendet sie an den Vorstand des Viehhandelsverbandes, der die bestimmungsgemäße Verwendung des Tieres oder der Tiere zu überwachen hat.

§ 8.

Die Kommunalverbände haben über die ausgestellten Kaufbescheinigungen ein Verzeichnis zu führen und darüber zu wachen, daß ihnen nach Ablauf der Gültigkeitsdauer entweder Teil B vorchriftsgemäß ausgefüllt oder die nicht verwendete Bescheinigung wieder zugeht. Dasselbe gilt von den Verkaufsgenehmigungen nach § 6.

B. Ausfuhr von Rindvieh.

§ 9.

Die Ausfuhr von Nutz- und Zuchtvieh jeder Art nach einem Orte außerhalb des Königreichs Sachsen bedarf der vorherigen Genehmigung des Vorstandes des Viehhandelsverbandes.